

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

82. Jahrgang Nr. 11

Berlin, den 15. April 2026

03227

1.4.2026	Gesetz zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung	154
	2011-1; 24-1; 2120-8; 24-2; 2170-6; 2035-1; 2032-1; 210-7-1; 454-2	
1.4.2026	Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften	158
	205-1; 2010-3; 226-2; 2010-1; 2011-1; 206-2-1	
1.4.2026	Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin	161
	2120-20	
1.4.2026	Gesetz zur Errichtung eines Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin (Ausbildungsförderungsfondsgesetz Berlin – AusbFFG BE)	164
	806-6	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
 Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
 Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustv.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustv

Verlag und Vertrieb:
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000
 Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com

Druck:
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Gesetz

zur Umsetzung der gesamtstädtischen Steuerung der Unterbringung

Vom 1. April 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Die Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Gesetz vom 9. März 2026 (GVBl. S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 19 Absatz 1 werden die Wörter „Gesundheit und Soziales Berlin (Nummer 32 Absatz 1)“ durch die Wörter „Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (Nummer 31)“ ersetzt.
2. Nummer 31 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Nummer 31
 Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
 und Unterbringung“.
 - b) In dem einleitenden Teilsatz wird das Wort „Berlin“ durch die Wörter „und Unterbringung“ ersetzt.
 - c) In dem Teilsatz nach dem ersten Semikolon wird das Wort „häuslicher“ durch das Wort „familiärer“ ersetzt.
 - d) In dem Teilsatz nach dem zweiten Semikolon werden nach dem Wort „Personenkreise“ die Wörter „sowie für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten

Das Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für Flüchtlingsangelegenheiten vom 14. März 2016 (GVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1073) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Errichtung eines Landesamtes für
 Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“.

2. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Errichtung; Bezeichnung

Das Land Berlin errichtet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes (Errichtungszeitpunkt) das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten als nachgeordnete Behörde der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung. Ab dem 16. April 2026 trägt es die Bezeichnung Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung (LFU).

§ 2

Aufgaben

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist zuständig für

1. Errichtung, Betrieb und Schließung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für wohnungslose Personen einschließlich Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Belegung von Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften sowie Beschaffung von Heim- und Wohnplätzen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie Ausländerinnen und Ausländer, die nach den §§ 15a, 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes aufgenommen worden sind, durch Verträge mit Dritten; Leistungen an den Personenkreis nach den §§ 22, 23 oder 24 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der Erstversorgung; Leistungen an Asylbewerberinnen und Asylbewerber; Leistungen an ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags während einer Übergangszeit; Leistungen an Ausländerinnen und Ausländer, die nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes zu verteilen sind, bis zur Umsetzung der Verteilentscheidung; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Personen, die sich in Abschiebungshaft befinden; Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Opfer der in § 25 Absatz 4a und 4b des Aufenthaltsgesetzes genannten Straftaten während der Ausreisefrist nach § 59 Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes bis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sowie gegebenenfalls an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder;

2. Ordnungsaufgaben gemäß Nummer 31 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

Mit der Errichtung, dem Betrieb sowie der Schließung von Unterkünften kann das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung Unternehmen und Eigenbetriebe des Landes Berlin oder Dritte beauftragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
Leitung des Landesamtes
für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung“.
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Personal

Das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung ist Dienststelle im Sinne von § 5 Absatz 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337; 1995, S. 24), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 603) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und Personalwirtschaftsstelle.“

5. Folgender § 5 wird angefügt:

„§ 5
Datenverarbeitung

(1) Zum Zwecke der Verwaltung, des Betriebs und der Abrechnung von Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes und Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für die Zuweisung von Unterkunftsplätzen ist das Erheben, Erfassen, Speichern und Verwenden folgender personenbezogener Daten der dort untergebrachten Personen durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die für die Ordnungsaufgaben bei Obdachlosigkeit zuständigen Behörden (zuweisende Stellen) zulässig:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen, Aliasnamen,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Geschlecht,
5. Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der oder des Bevollmächtigten,
6. Namen, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der rechtlichen Betreuerin oder des rechtlichen Betreuers,
7. die durch das angewandte IT-Fachverfahren generierte Personen-Identifikationsnummer (PID),
8. Belegungsdaten (Angaben zur Unterkunft, Platzmerkmale, Einzugs- und Auszugsdatum, tägliche Anwesenheit, Angaben zur gemeinsamen Unterbringung mit anderen Personen),
9. Feststellung des Vorliegens oder einer unmittelbaren Gefahr von Obdachlosigkeit oder Wohnungslosigkeit,
10. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status,
11. AZR-Nummer gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des AZR-Gesetzes vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024

I Nr. 152) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

12. freiwillig gemachte Angaben zu Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
13. freiwillig gemachte Angaben zur Bankverbindung und
14. freiwillig gemachte Angaben zum Aktenzeichen bei einer Behörde, die Sozialleistungen erbringt.

Personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 1 bis 6 sowie 8 und 11 sind nach Maßgabe des § 87 des Aufenthaltsgesetzes den in § 86 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes genannten Stellen auf Ersuchen zu übermitteln.

(2) Sofern im Rahmen von Absatz 1 zum Zwecke der Aufgabenerfüllung besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung durch die zuweisenden Stellen verarbeitet werden, ist dies nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung zum Zwecke der bedarfsgerechten Unterbringung zuvor ausdrücklich eingewilligt hat. Die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung hat keine Auswirkung auf den Anspruch auf Unterbringung. Wird die Einwilligung bei der betroffenen Person eingeholt, ist diese Person auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung sowie auf die jederzeitige Widerrufsmöglichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und deren Folgen hinzuweisen. § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 dürfen das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die zuweisenden Stellen den mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Dritten personenbezogene Daten der untergebrachten Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 10 und nach Absatz 2 übermitteln, soweit dies zu deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Dritten dürfen die ihnen übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt werden. Sie haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnden Stellen. Die bei Dritten beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten, sind spätestens bei der Übermittlung der Daten auf die Einhaltung der Pflichten nach den Sätzen 2 und 3 hinzuweisen. § 14 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt. Auch auf die Einhaltung der sich daraus ergebenden Pflichten sind die bei den Dritten beschäftigten Personen spätestens bei der Übermittlung der Daten hinzuweisen. Die Dritten dürfen Belegungsdaten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 an das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung und die zuweisenden Stellen übermitteln.

(4) Die nach den Absätzen 1 bis 3 gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens sechs Jahre nach Beendigung der letztmaligen Unterbringung (Auszugsdatum) zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die letztmalige Unterbringung beendet worden ist.

(5) Zum Zwecke der Verwaltung, des Betriebs und der Abrechnung von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des Absatzes 1 ist die Erhebung, Erfassung, Verwendung und Speicherung folgender personenbezogener Daten der dort im Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung beauftragten Dritten sowie der von diesen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung beschäftigten und beauftragten Personen durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung zulässig:

1. Familienname, Geburtsname, Vornamen,
2. Geburtsdatum, Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Bezeichnung der Arbeitgebenden und der Beschäftigungs-orte,
5. in Dienstplänen enthaltene Daten über Dienstzeiten und Abwesenheiten,
6. Bewacherregisteridentifikationsnummer gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b der Bewachungsverordnung vom 3. Mai 2019 (BGBl. I S. 692), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2019 (BGBl. I S. 882) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
7. Umstand der Einsichtnahme in vertraglich geforderte Qualifikationsnachweise sowie Art und Datum derselben und
8. Umstand der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt worden ist, soweit die Dritten bzw. die von diesen zur unmittelbaren Aufgabenerfüllung beschäftigten und beauftragten Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder mit Tätigkeiten betraut sind, die in vergleichbarer Weise geeignet sind, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

Die nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 gespeicherten Daten sind spätestens drei Jahre nach Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses mit dem Dritten zu löschen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem das Vertragsverhältnis beendet worden ist. Die nach Satz 1 Nummer 8 gespeicherten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 8 wahrgenommen wird. Sie sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer in Satz 1 Nummer 8 genannten Tätigkeit zu löschen.

(6) Die Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

(7) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung kann die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die nach den Absätzen 1 bis 3 ausgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten gemäß Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 24 und 26 der Verordnung (EU) 2016/679 allein oder gemeinsam mit dem Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten und Unterbringung sowie den zuweisenden Stellen tragen.“

6. Die Anlage 1 zu § 2 Absatz 1 Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesamtes für Gesundheit und Soziales Berlin und eines Landesamtes für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2024 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Buchstabe e wird aufgehoben.

2. In Nummer 13 der Anlage 3 zu § 2 Absatz 1 wird das Wort „Obdachlosenhilfe“ durch die Wörter „Programmen zur Wohnungsvermittlung an Personen, die wohnungslos geworden oder von Wohnungslosigkeit unmittelbar bedroht sind“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Unterbringungsbeschwerdegesetzes

Das Unterbringungsbeschwerdegesetz vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1073) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über das erweiterte Beschwerdewesen bei der Wohnungslosen- und Geflüchtetenunterbringung (Unterbringungsbeschwerdegesetz – UBeschwG –)“.
2. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung gewährleistet, dass in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der durch das Land Berlin veranlassten Unterbringung von Personen in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer im Sinne von § 15a des Aufenthaltsgesetzes und in Gemeinschaftsunterkünften für wohnungslose Personen einschließlich Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die durch das Land Berlin verwaltet werden, individuelle Beschwerden entgegengenommen und die Beschwerdeführenden im Prozess der Beschwerdebearbeitung beraten und begleitet werden, auch in Ergänzung zum behördlichen Beschwerdemanagement.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 10. Juni 1998 (GVBl. S. 129), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „vom 7. September 2005 (GVBl. S. 467), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 9 Absatz 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes in Verbindung mit § 118 Absatz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung sowie der Sozialhilfedatenabgleichsverordnung vom 20. Februar 2018 (BGBl. I S. 207) in der jeweils geltenden Fassung findet auch innerhalb des Landes Berlin für die Erhebung und Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten durch verschiedene Daten verarbeitende Stellen Anwendung, soweit diese Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewähren.“
2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter „(Schutz der Sozialdaten)“ durch die Wörter „– Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 8d des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245) geändert worden ist,“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 werden nach dem Wort „Sozialgesetzbuch“ die Wörter „vom 15. Dezember 2010 (GVBl. S. 557), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7
Verordnungsermächtigung zur Festsetzung
von Pauschalbeträgen

Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Pauschalbeträge im Sinne von § 7 Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz des Asylbewerberleistungsgesetzes durch Rechtsverordnung festzusetzen.“

**Artikel 6
Folgeänderungen**

(1) In Nummer 24 der Anlage „Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 1“ zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 603) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.

(2) In Besoldungsgruppe 4 der Landesbesoldungsordnung B der Anlage I (Landesbesoldungsordnungen – A und B –) zum Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. 1996, 160; 2005, 463), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (GVBl. S. 134) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.

(3) Die Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten in Berlin vom 28. September 2017 (GVBl. S. 522), die durch Verordnung vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Angabe zu § 37 die Wörter „und Unterbringung“ angefügt.

2. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 37
Datenabrufe durch die Ausländerbehörde in Berlin
und das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten
und Unterbringung“.

b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.

(4) In § 1 Nummer 15 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 29. Februar 2000 (GVBl. S. 249), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2024 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Flüchtlingsangelegenheiten“ die Wörter „und Unterbringung“ eingefügt.

**Artikel 7
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. April 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner

Gesetz
zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes
und weiterer Rechtsvorschriften

Vom 1. April 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes

Das Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018 (GVBl. S 418), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „erlassenen Rechtsvorschriften“ die Wörter „sowie der §§ 19, 20 und 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
2. Dem § 13 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Im Hinblick auf die Befugnisse der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit im Rahmen ihrer oder seiner Aufsichtstätigkeit über die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 19, 20 und 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes findet Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechende Anwendung.“
3. In § 19 Absatz 1 werden das Komma nach den Wörtern „literarischen Zwecken“ und die Wörter „einschließlich der rechtmäßigen Verarbeitung auf Grund der §§ 22 und 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 440-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) geändert worden ist,“ gestrichen.
4. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie die Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Der erforderliche Schutz von Einrichtungen, Anlagen oder Teilen davon im Sinne des § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610), das durch Artikel 7 Nummer 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von staatlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes entsprechen, von zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendigen Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, sowie ziviler Objekte, deren Ausfall die zivile Verteidigungsfähigkeit dauerhaft einschränken würde oder denen neben der zivilen auch eine militärische Bedeutung zukommt, dient dem öffentlichen Interesse und geht schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen in der Regel vor.“

- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, soweit dies den erforderlichen Schutz von Einrichtungen, Anlagen oder Teilen davon oder ziviler Objekte im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 beeinträchtigen würde; § 23 Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
5. § 24 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
6. In § 26 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „in einem Datenschutzkonzept“ gestrichen.
7. In § 48 Absatz 6 werden die Wörter „im Sinne des Absatzes 5“ durch die Wörter „oder das andere Rechtsinstrument nach Absatz 5“ ersetzt.
8. In § 50 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „in einem Datenschutzkonzept“ gestrichen.
9. § 56 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 9 werden vor den Wörtern „die vorgesehenen Fristen“ die Wörter „wenn möglich“ und ein Komma eingefügt.
 - b) In Nummer 10 werden vor den Wörtern „eine allgemeine Beschreibung“ die Wörter „wenn möglich“ und ein Komma eingefügt.
10. In § 58 Satz 2 Nummer 5 werden nach den Wörtern „im Zusammenhang mit einer Straftat“ ein Komma und die Wörter „wie insbesondere Personen, die bei Ermittlungen in Verbindung mit der betreffenden Straftat oder beim anschließenden Strafverfahren als Zeuginnen oder Zeugen in Betracht kommen oder Personen, die Hinweise zur Straftat geben können,“ eingefügt.
11. In § 67 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach den Wörtern „für die Erfüllung seiner Aufgaben“ das Wort „unbedingt“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes

Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt nicht, soweit Informationen über Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon im Sinne des § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610), das durch Artikel 7 Nummer 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Informationen, die für die Funktionsfähigkeit von staatlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes entsprechen, oder von zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendigen Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, von Bedeutung sind, oder Informationen über zivile Objekte, deren Ausfall die zivile Verteidigungsfähigkeit dauerhaft einschränken würde oder denen neben der zivilen auch eine militärische Bedeutung zukommt, betroffen sind.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie die Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Der erforderliche Schutz von Einrichtungen, Anlagen oder Teilen davon im Sinne des § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610), das durch Artikel 7 Nummer 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von staatlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes entsprechen, von zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendigen Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, sowie ziviler Objekte, deren Ausfall die zivile Verteidigungsfähigkeit dauerhaft einschränken würde oder denen neben der zivilen auch eine militärische Bedeutung zukommt, dient dem öffentlichen Interesse und geht schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen in der Regel vor.“

„Das Gleiche gilt, soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts der Erfolg eines laufenden oder ruhenden Ermittlungsverfahrens wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit gefährdet werden kann, nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens zu befürchten sind oder nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen unmittelbar zu befürchten sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „nur bis zu deren rechtskräftigem Abschluss.“ durch die Wörter „sowie der Durchführung einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung nur bis zum rechtskräftigen Abschluss der Gerichtsverfahren oder bis zur Beendigung der außergerichtlichen Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen.“ ersetzt.
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Über Absatz 1 und 2 hinaus besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft nicht
1. für Vorgänge der Steuerverwaltung,
 2. für Informationen,
 - a) über die die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits verfügt oder die in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden können,
 - b) die einer Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitspflicht durch Einstufung als Verschlussache nach § 6 Absatz 1 und 2 des Berliner Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 243), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder nach der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses von Berlin unterfallen,
 - c) die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen oder
 - d) deren Bekanntwerden die IT-Sicherheit oder die IT-Infrastruktur der in § 2 Absatz 1 genannten öffentlichen Stellen gefährden könnte, oder
3. wenn der Antrag offensichtlich missbräuchlich, insbesondere zum Zweck der Vereitelung oder Verzögerung von Verwaltungshandlungen, erfolgt.“

Artikel 3

Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes

Das Bäder-Anstaltsgesetz vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verarbeitung ist insbesondere zulässig zur

 1. Kontrolle der Gültigkeit von Eintrittskarten oder Zugangsberechtigungen,
 2. Gewährleistung des oder Wiederherstellung eines sicheren Badbetriebes oder
 3. Wahrnehmung oder Durchsetzung des Hausrechts insbesondere bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung.“
2. Nach § 23 wird folgender § 24 eingefügt:

„§ 24 Videoüberwachung

(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume in den Kassen- und Eingangsbereichen sowie an den Umgrenzungsanlagen der Bäder mit Hilfe optisch-elektronischer Einrichtungen (Videoüberwachung) sowie die Verarbeitung der dadurch erhobenen personenbezogenen Daten ist zulässig, soweit sie

1. zur Kontrolle von Zugangsberechtigungen,
 2. zur Gewährleistung des oder Wiederherstellung eines sicheren Badbetriebes,
 3. zur Wahrnehmung oder Durchsetzung des Hausrechts insbesondere bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung oder
 4. zum Schutz des Eigentums oder Besitzes
- erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.
- (2) § 20 Absatz 2, 3 und 5 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“
3. Der bisherige § 24 wird § 25.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten oder zu einer schwerwiegenden Gefährdung des Gemeinwohls führen würde. Dies ist in der Regel bei Akteninhalten über Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon im Sinne des § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610), das durch Artikel 7 Nummer 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über staatliche Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes entsprechen, über zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendige Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen, sowie über zivile Objekte, deren Ausfall die zivile Verteidigungsfähigkeit dauerhaft einschränken würde oder denen neben der zivilen auch eine militärische Bedeutung zukommt, anzunehmen. Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 5 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

In § 17 Absatz 4 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Umwelt“ ein Komma und die Wörter „eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen, Anlagen oder Teilen davon im Sinne des § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vom 7. Juni 2021 (GVBl. S. 610), das durch Artikel 7 Nummer 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVBl. S. 590) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, von staatlichen Einrichtungen der kritischen Infrastruktur, die Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes entsprechen, oder von zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktionen unabdingbar notwendigen Einrichtungen, die einen mit Einrichtungen nach § 28 Absatz 1 des Katastrophenschutzgesetzes vergleichbaren Schutzbedarf aufweisen,“ und nach den Wörtern „illegale Beschäftigung“ ein weiteres Komma eingefügt.

Artikel 6
Änderung der Open Data Verordnung

§ 5 Absatz 1 Nummer 1 der Open Data Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl. S. 622), die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. an ihnen kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht auf Grund gesetzlicher Regelungen, insbesondere gemäß den §§ 5, 9 bis 12 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. April 2026 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung besteht oder ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde oder es sich um Informationen im Sinne des § 2 Absatz 3 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes handelt,“

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. April 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai W e g n e r

Gesetz
zu dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Vom 1. April 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 29. September 2025 unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht.

§ 2

Bekanntmachungserlaubnis

Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann den Wortlaut des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin über das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt machen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen

Berlin, den 1. April 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

Anlage (zu § 1 Satz 2)

**Vertrag
zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Berlin
über das Institut für Katholische Theologie an der
Humboldt-Universität zu Berlin**

Der Heilige Stuhl,
vertreten durch den Apostolischen Nuntius in Deutschland,
und
das Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister,
schließen
einig in dem Wunsch, die Pflege und Entwicklung der Katholischen Theologie in Gemeinschaft mit anderen Wissenschaften zu fördern,
den folgenden Vertrag:

Artikel 1

(1) Das Land Berlin fördert die Entwicklung und Pflege der Katholischen Theologie in Abstimmung mit der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Zu diesem Zweck betreibt die Humboldt-Universität zu Berlin ein Institut für Katholische Theologie, dem Forschung und Lehre in der Katholischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der Theologischen Anthropologie obliegt. Hierfür wird die angemessene Vertretung und Ausstattung der fünf theologischen Kernfächer gewährleistet.

(3) Das Institut für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin besitzt das Promotionsrecht nach dem jeweils geltenden staatlichen Recht sowie das Promotionsrecht nach kirchlichem Recht und erfolgter Verleihung. Es verleiht die weiteren akademischen Grade in Katholischer Theologie. Die Grade in Katholischer Theologie sind zugleich kirchliche und staatliche Grade.

(4) Am Institut für Katholische Theologie werden die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Studiengänge eingerichtet. Die Studiengänge sollen für Berufsfelder unter anderem für das Lehramt in Katholischer Religion, berufliche Tätigkeiten in der außerschulischen Bildungsarbeit, in religiösen Organisationen, in Verbänden, Medien und in der Wissenschaft qualifizieren.

(5) Die Einrichtung und Aufhebung von entsprechenden Studiengängen bedarf des Einvernehmens mit dem Erzbischof von Berlin.

(6) Kooperationen des Instituts für Katholische Theologie mit anderen Lehr- und Forschungseinrichtungen für Katholische Theologie, weiteren Theologien und religionsbezogenen und anderen Wissenschaften werden insbesondere im Sinne der Profil- und Schwerpunktbildung von den Vertragschließenden unterstützt.

(7) Die Ausgestaltung der konkreten organisatorischen Einbettung des Instituts für Katholische Theologie obliegt der Humboldt-Universität zu Berlin. Dabei hat sie die religionsverfassungsrechtlich gebotenen Anforderungen an die glaubens-, bekenntnis- und konfessionsgeprägten Entscheidungen (insbesondere Erarbeitung und Entscheidung über Studien- und Prüfungsordnungen, Entscheidungen in Prüfungs- sowie in Berufungsverfahren) angemessen zu berücksichtigen.

Artikel 2

Die Vertragschließenden sind sich einig, dass Katholische Theologie und verwandte kirchliche Wissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin auf Grund des Einvernehmens zwischen Staat und Kirche gemäß den Bestimmungen der Verträge zwischen Staat und Kirche in Bindung an das Lehramt der Katholischen Kirche und gemäß den einschlägigen kirchlichen Vorschriften betrieben wird.

Artikel 3

Professorinnen und Professoren sowie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden an das Institut für Katholische Theologie

der Humboldt-Universität zu Berlin berufen. Es gelten die Einstellungsbedingungen gemäß Berliner Hochschulgesetz in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Artikel 4

(1) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin beruft eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder einen hauptberuflichen Hochschullehrer für ein katholisch-theologisches Fach einschließlich der katholischen Religionspädagogik nur, wenn durch den Erzbischof von Berlin gegen die in Aussicht genommene Person keine Einwendung erhoben wird. Das gilt entsprechend für die Einstellung von sonstigem hauptberuflichem wissenschaftlichem Personal mit selbständigen bekenntnisgebundenen Lehraufgaben durch die Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Wird gegen eine vorgenannte Lehrkraft nach der Berufung, Zulassung oder Beauftragung aus triftigem Grund wegen eines Verstoßes gegen die Lehre oder gegen die Erfordernisse eines Lebenswandels nach der Ordnung der Katholischen Kirche durch den Erzbischof von Berlin eine Beanstandung erhoben, so kann diese Lehrkraft keine Lehr- und Prüfungstätigkeit mehr in Katholischer Theologie ausüben. Das Land Berlin wird alsbald für einen zur Erfüllung der Lehrbedürfnisse gleichwertigen Ersatz Sorge tragen.

Artikel 5

(1) Über Studien- und Prüfungsordnungen ist das Einvernehmen mit dem Erzbischof von Berlin herzustellen.

(2) Prüferinnen und Prüfer für Abschlussprüfungen werden im Benehmen mit dem Erzbischof von Berlin bestellt. Für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Katholischen Theologie gilt das Benehmen als hergestellt.

Artikel 6

(1) Es besteht Einigkeit darüber, dass zu allen Fragen, über die im hiesigen Vertrag keine Vereinbarung getroffen wird, die Regelungen des Preußischen Konkordats vom 14. Juni 1929, des Konkordats mit dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 sowie des Abschließenden Protokolls über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970 in der seit der Vereinbarung vom 15. Oktober 1986 geltenden Fassung fortgelten, sofern sie nicht bereits durch frühere Vereinbarungen aufgehoben worden sind. Es besteht weiter Einigkeit darüber, dass mit der Errichtung und vollständigen Ausstattung des Instituts für Katholische Theologie an der Humboldt-Universität zu Berlin Ansprüche aus Abschnitt III Absatz 2 des Abschließenden Protokolls über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen vom 2. Juli 1970 in der seit der Vereinbarung vom 15. Oktober 1986 geltenden Fassung auf Fortführung des Seminars für Katholische Theologie der Freien Universität Berlin nicht mehr erhoben werden.

(2) Über alle Fragen, die sich aus den Bestimmungen oder der Anwendung dieses Vertrages ergeben, werden sich die Vertragschließenden austauschen. Sie werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung oder Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 7

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Berlin, den 29.09.2025

Kai Wegner
Für das Land Berlin
Der Regierende Bürgermeister

Nikola Eterović
Für den Heiligen Stuhl
Der Apostolische Nuntius
in Deutschland

**Schlussprotokoll
zum Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl
und dem Land Berlin
über das Institut für Katholische Theologie an der
Humboldt-Universität zu Berlin**

Zu Artikel 1

(1) Zur Zeit des Vertragsschlusses werden die folgenden Studiengänge als zur Wahrnehmung der Aufgaben des Instituts für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin erforderlich angesehen:

- Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption als Kern- bzw. und Zweitfach
- lehramtsbezogenes Masterstudium (Master of Education) (Erst- und Zweitfach) mit Lehramtsoption
- Monobachelorstudiengang „Religion und Gesellschaft“
- Lizentiat in Katholischer Theologie (Spezialisierung in Theologischer Anthropologie)
- Doktorat in Katholischer Theologie (Spezialisierung in Theologischer Anthropologie)

(2) Zur Zeit des Vertragsschlusses wird die Ausstattung des Instituts für Katholische Theologie der Humboldt-Universität zu Berlin mit Professuren für folgende Fächer als zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich angesehen:

- Systematische Theologie
- Historische Theologie
- Biblische Theologie
- Praktische Theologie
- Theologische Ethik

Die Vertragschließenden unterstützen das Institut für Katholische Theologie bei der Einwerbung von Drittmitteln, die insbesondere der Stärkung sowie Ergänzung bereits etablierter Schwerpunkte dienen sollen.

(3) Die Einrichtung des Instituts für Katholische Theologie erfolgte in Form eines Zentralinstituts gemäß § 83 Berliner Hochschulgesetz in Verbindung mit den Bestimmungen der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 24. Oktober 2013. Dieser Bestimmungen unbeschadet gelten für das Institut für Katholische Theologie die mit dem Vertrag getroffenen Vereinbarungen insbesondere zur Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und zum Promotionsrecht.

(4) Dem Institutsrat des Instituts für Katholische Theologie gehören sieben Mitglieder an, davon vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, eine Studentin oder ein Student und eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter. Der Institutsrat wählt aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer/innen die Direktorin/ den Direktor. Der Institutsrat beschließt über die Angelegenheiten des Instituts und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Zu Artikel 2

Für das Verhältnis des Instituts zur kirchlichen Behörde finden die einschlägigen kirchlichen Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. Es gelten insbesondere:

- Apostolische Konstitution „Veritatis gaudium“ vom 8. Dezember 2017 und die ihr beigefügten „Ordinationes“ vom 27. Dezember 2017
- „Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 25. März 2010
- „Regelungen für das theologische Lizentiat“ der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 5. Februar 1990
- Dekrete über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zur ordnungsgemäßen Anpassung und Anwendung der Vorschriften der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 1. Januar 1983, Nr. 234/78 und 234/78 B. So-

fern und sobald zur Apostolischen Konstitution „Veritatis gaudium“ zur Ablösung der Dekrete 234/78 und 234/78 B Dekrete erlassen worden sind, treten diese an die Stelle der Dekrete 234/78 und 234/78 B.

- „Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 25. September 2003
- „Habilitation und Berufung von Nichtpriestern an den Katholisch-Theologischen Fakultäten und Philosophisch-Theologischen Hochschulen“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 21.–24. Februar 1972.
- „Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 2010

Sollten die vorgenannten oder andere einschlägige kirchliche Regelungen durch die zuständige kirchlichen Stelle und deren alleiniger Verantwortung aufgehoben, geändert oder aus anderen Gründen nicht mehr anwendbar sein, wird das Erzbistum Berlin das Land Berlin hierüber unterrichten und die nunmehr anzuwendenden kirchlichen Vorschriften benennen.

Zu Artikel 3

Die Zweitmitgliedschaften betreffenden Regelungen des § 29 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin finden auf das Institut für Katholische Theologie entsprechende Anwendung.

Zu Artikel 4

(1) Die Erstellung der Berufungsvorschläge erfolgt unbeschadet der kirchlichen Rechte nach dem Berliner Hochschulgesetz. Soweit möglich, sollen in Berufungskommissionen, welche die Berufungsvorschläge für das Institut für Katholische Theologie vorbereiten, mindestens die Hälfte der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Katholischen Theologie angehören. Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach Katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig sein oder als Studierende eingeschrieben sein. Die Berufungskommission hat das Recht, sich vor der Aufstellung der Vorschlagsliste mit dem Erzbischof von Berlin ins Benehmen zu setzen.

(2) Werden nach Artikel 4 Absatz 1 seitens des Erzbischofs von Berlin triftige Einwendungen wegen eines Verstoßes gegen die Lehre oder die Erfordernisse eines Lebenswandels nach der Ordnung der Katholischen Kirche erhoben, so sind diese bestehenden Bedenken nach pflichtgemäßem Ermessen darzulegen. Über die Bedenken ist Vertraulichkeit zu wahren. Werden keine Einwendungen erhoben, so gilt dies zugleich als Erteilung der kirchlichen Lehrbefugnis.

(3) Bei Beanstandungen nach Artikel 4 Absatz 2 hat der Erzbischof von Berlin seine Bedenken ebenfalls nach pflichtgemäßem Ermessen darzulegen. Die Beanstandung enthält zugleich den Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis.

Zu Artikel 5

Die Akkreditierung von Studiengängen mit Katholischer Theologie richtet sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses - unbeschadet der kirchlichen Vorschriften über die jeweils zuständige Autorität - nach dem Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen vom Juni 2017 (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und der Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV) vom 16. September 2019 (§§ 18 Absatz 2 in Verbindung mit § 25 Absatz 1 Satz 3 bis 5).

Gesetz
zur Errichtung eines
Ausbildungsförderungsfonds im Land Berlin
(Ausbildungsförderungsfondsgesetz Berlin – AusbFFG BE)

Vom 1. April 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweck des Gesetzes; Ausbildungsförderungsfonds

(1) Das Land Berlin errichtet einen Ausbildungsförderungsfonds zur dauerhaften Schaffung von zusätzlichen betrieblichen Ausbildungsplätzen in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen, um mehr Menschen einen betrieblichen Berufsabschluss zu ermöglichen und eine bessere Versorgung der Wirtschaft mit gut ausgebildeten Fachkräften zu gewährleisten. Hierzu soll die Ausbildungsquantität erhöht werden, sowohl durch Steigerung der Anzahl der Ausbildungsplätze als auch durch Erhöhung der Quote belegter Ausbildungsplätze. Der Ausbildungsförderungsfonds wird aus einer Abgabe der nach § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 verpflichteten Arbeitgeber finanziert. Aus dem Ausbildungsförderungsfonds wird ausgleichsberechtigten Arbeitgebern ein Ausbildungskostenausgleich unter den Voraussetzungen des § 7 gewährt.

(2) Die an den Ausbildungsförderungsfonds zu leistenden Abgaben werden einer zweckgebundenen Sonderrücklage im Sinne von § 62 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zugeführt. Die als Ausbildungskostenausgleich entstehenden Aufwendungen werden durch Entnahme aus der Sonderrücklage gedeckt. Die Einnahmen des Ausbildungsförderungsfonds dürfen ausschließlich zur Gewährung des Ausbildungskostenausgleichs und gegebenenfalls zur Finanzierung von Maßnahmen zur Steigerung der Ausbildungsfähigkeit gemäß § 7 verwendet werden.

(3) Durch die Maßnahmen des Ausbildungsförderungsfonds darf die Erfüllung staatlicher Aufgaben nicht ersetzt werden. Gleiches gilt für arbeitsmarkt- und berufsbildungspolitische Maßnahmen oder Förderprogramme des Landes Berlin.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind

1. im Land Berlin ansässige Unternehmen, Betriebe, Betriebsteile und Betriebsstätten,
2. die Berliner Verwaltung (unmittelbare Landesverwaltung) sowie die der Aufsicht des Senats von Berlin unterstehenden landesunmittelbaren Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (mittelbare Landesverwaltung),
3. Bundesbehörden mit Sitz oder Dienststelle im Land Berlin, die mindestens eine Person im Sinne von Absatz 2 beschäftigen. Für die Auslegung des Begriffs Unternehmen gilt § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294).

(2) Beschäftigte im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Beamtinnen und Beamte im Sinne von § 1 Landesbeamtengesetz,
2. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer,
3. zu ihrer Berufsbildung beschäftigte Personen (Auszubildende),
4. arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Absatz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten,

die in eine im Land Berlin ansässige Betriebsstätte eingegliedert sind oder ohne in eine außerhalb des Landes Berlin ansässige Betriebsstätte eingegliedert zu sein, überwiegend von einer im Land Berlin ansässigen Betriebsstätte angewiesen werden, oder in einer Dienststelle oder einem Dienststellenbestandteil im Land oder des Landes Berlin tätig sind.

(3) Auszubildende im Sinne dieses Gesetzes sind

1. sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, mit denen der betreffende Arbeitgeber einen Berufsausbildungsvertrag zur betrieblichen Ausbildung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgeschlossen hat, sowie
2. Personen, die eine mit einer dualen Berufsausbildung vergleichbare Ausbildung nach den einschlägigen Vorschriften zur berufsfachlichen Ausbildung von Beamtinnen und Beamten im Sinne von § 1 Landesbeamtengesetz durchlaufen.

(4) Arbeitnehmerbruttolohn ist der für die Berechnung der Lohnsteuer zugrunde zu legende und in die Lohnsteuerbescheinigung einzutragende Bruttoarbeitslohn. Nicht zum Bruttoarbeitslohn gehören ein tarifliches 13. und 14. Monatseinkommen sowie betriebliche Zahlungen gleichen Charakters wie Jahressonderzahlungen und Weihnachtsgeld sowie Urlaubsabgeltungen und Abfindungen aus Anlass der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses.

§ 3

Berliner Ausbildungskasse

(1) Zur Verwaltung des Ausbildungsförderungsfonds richtet das Land Berlin eine „Berliner Ausbildungskasse“ als nach diesem Gesetz zuständige Stelle ein. Die Zuständigkeit umfasst auch die Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe sowie die Zuweisung des Ausbildungskostenausgleichs. Die Aufgabe der Berliner Ausbildungskasse kann einer sachkundigen, unabhängigen und zuverlässigen Person des Privatrechts oder Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden.

(2) Die Aufsicht wird durch die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wahrgenommen. Nähere Bestimmungen zur Zuständigkeit der Berliner Ausbildungskasse trifft die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung.

(3) Die Durchführung des Ausbildungsförderungsfonds soll grundsätzlich unter Anwendung eines digitalen Fachverfahrens erfolgen.

(4) Die Kosten der Einrichtung der Berliner Ausbildungskasse und ihrer Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 werden aus Haushaltsmitteln der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung getragen.

(5) Maßnahmen, die Berufsschulen, schulische Übergangsangebote oder andere Bildungseinrichtungen betreffen, bedürfen des vorherigen Einvernehmens mit der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung.

§ 4

Beirat

(1) Zur fachlichen Begleitung der Maßnahmen nach diesem Gesetz insbesondere betreffend

1. die Festsetzung der prozentualen Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6 Absatz 1,
2. die Durchführung der Evaluierung dieses Gesetzes gemäß § 11,

3. Vorschläge zur Definition der durch den Ausbildungsförderungsfonds zu fördernden Ausbildungsformen gemäß § 2,
 4. Prüfung und Entwicklung von Vorschlägen zu etwaigen Staffellungen, Härtefallregelungen und Rundungsregelungen,
 5. Vorschläge zum Einsatz etwaiger Überschüsse des Ausbildungsförderungsfonds zur weiteren Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Ausbildungsplätze gemäß § 7 Absatz 4,
- wird bei der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat besteht aus zehn Mitgliedern. Je ein Mitglied entsenden die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, die Handwerkskammer Berlin, die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V., drei Mitglieder entsendet der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Berlin-Brandenburg und drei Mitglieder entsendet der Senat von Berlin, je ein Mitglied aus der für Wirtschaft, Bildung und Finanzen zuständigen Senatsverwaltung. Den Vorsitz führt ein weiteres von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung entsendetes Mitglied.

(3) Der Beirat fasst seine Empfehlungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende über die Beschlussfassung.

(4) Der Beirat wird vor Erlass der Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz angehört.

(5) Bei Beschlüssen über Maßnahmen, die unmittelbar Berufsschulen oder schulische Übergänge betreffen, ist das Einvernehmen mit der für Bildung zuständigen Senatsverwaltung herzustellen. Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet der Senat von Berlin.

(6) Die für Bildung zuständige Senatsverwaltung wird nicht zur Kofinanzierung von Maßnahmen des Ausbildungsförderungsfonds verpflichtet, es sei denn, sie stimmt einer solchen Beteiligung ausdrücklich zu.

§ 5

Auskunftspflichten

(1) Arbeitgeber sind verpflichtet, der Berliner Ausbildungskasse bis zum 31. Juli des Folgejahres unaufgefordert folgende Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. Anzahl der im Stichtagsjahr nach § 7 Absatz 2 sowie im Bezugsjahr durchschnittlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, unterteilt nach Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten unter Angabe der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit;
2. Anzahl der im Stichtagsjahr nach § 7 Absatz 2 sowie im Bezugsjahr durchschnittlich beschäftigten Auszubildenden;
3. Anzahl der Auszubildenden, die im Bezugsjahr ihre Ausbildung begonnen haben und länger als sechs Monate beschäftigt waren;
4. individuelle Ausbildungsquote;
5. etwaige Tarifbindung der Ausbildungsbetriebe;
6. die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung für jedes Ausbildungsjahr;
7. die Höhe der bei ihnen entstandenen Arbeitnehmerbruttolohnsumme jedes Kalenderjahres.

(2) Soweit auf Veranlassung der Arbeitgeber öffentliche Stellen die nach Absatz 1 erforderlichen Daten an die Berliner Ausbildungskasse übermitteln und die Arbeitgeber die Berliner Ausbildungskasse zur Datenverarbeitung ermächtigen, ist der Pflicht nach Absatz 1 nachgekommen.

(3) Die Berliner Ausbildungskasse stellt hierfür geeignete Verfahren sowie die erforderlichen Informationen und Erklärungen bereit.

§ 6

Berufsausbildungssicherungsabgabe

(1) Die Berliner Ausbildungskasse setzt nach Maßgabe des Absatzes 3 auf der Basis eines Vorschlages des Beirates die Berufsaus-

bildungssicherungsabgabe jährlich gegenüber den abgabepflichtigen Arbeitgebern fest.

(2) Zur Abgabe verpflichtet sind Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes mit mindestens 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich Inhaber), soweit ihre individuelle Ausbildungsquote die notwendige Ausbildungsquote von 4,6 Prozent unterschreitet (abgabepflichtige Arbeitgeber). Teilzeitbeschäftigte sind mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 10 Stunden mit 0,25, von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden sowie der Inhaber werden mit 1,0 veranschlagt.

(3) Der Finanzierungsbedarf des Ausbildungsförderungsfonds errechnet sich aus der Summe der zu erwartenden Aufwendungen für den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7, beträgt jedoch mindestens 75 Millionen Euro pro Jahr.

(4) Die notwendige Ausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Ausbildungsquote). Sie entspricht in Berlin der bundesdurchschnittlichen Ausbildungsquote. Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die notwendige Ausbildungsquote auf Basis der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit durch Rechtsverordnung jährlich anzupassen.

§ 7

Ausbildungskostenausgleich

(1) Die Berliner Ausbildungskasse weist je zusätzlichem betrieblichen Ausbildungsverhältnis oberhalb einer Mindestausbildungsquote von 3,1 Prozent jährlich den Arbeitgebern einen Ausbildungskostenausgleich in Höhe der tariflich vereinbarten oder, wenn diese nicht vorhanden ist, der branchenspezifischen Ausbildungsvergütung zu, soweit diese mindestens gezahlt wird und das Ausbildungsverhältnis mindestens sechs Monate besteht. Der Ausbildungskostenausgleich wird rückwirkend ab dem 1. Ausbildungsmonat gezahlt.

(2) Zusätzliche Ausbildungsplätze gehen über die Anzahl der vertraglich geschlossenen betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisse, die zu einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach einer sonstigen bundesrechtlichen Rechtsvorschrift geregelten Beruf hinführen, am Stichtag hinaus. Der maßgebliche Stichtag ist der 31. Dezember 2024. Die Ausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Vollzeitbeschäftigten in Prozent beim jeweiligen Arbeitgeber. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig berücksichtigt.

(3) Die Mindestausbildungsquote beschreibt das Verhältnis der Anzahl von Auszubildenden zur Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Ausbildungsquote), ab der zusätzliche Ausbildungsverhältnisse gefördert werden. Der Senat wird ermächtigt, die Mindestausbildungsquote nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung jährlich anzupassen. Sie soll höchstens 2,0 Prozentpunkte unter der notwendigen Ausbildungsquote nach § 6 Absatz 2 und höchstens 0,5 Prozentpunkte unter der durchschnittlichen Ausbildungsquote Berlins liegen.

(4) Etwaige Überschüsse des Ausbildungsförderungsfonds werden zur weiteren Qualifizierung von Bewerberinnen und Bewerbern auf Ausbildungsplätze (Steigerung der Ausbildungsfähigkeit) eingesetzt.

§ 8

Ausnahmen

(1) Tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen zur Förderung und Finanzierung der Berufsausbildung, die nach Zweck und Wirkung gleichwertig sind, gehen diesem Gesetz vor.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Arbeitgeber, die weit überwiegend Personen beschäftigen, die vollschulisch ausgebildet worden sind oder ausgebildet werden.

(3) Von der Anwendung dieses Gesetzes können Arbeitgeber ausgenommen werden, deren Arbeitnehmerbruttolohnsumme unter eine durch Rechtsverordnung näher zu bestimmende Bagatellgrenze fällt. Voraussetzung ist ein Antrag bei der Berliner Ausbildungskasse.

(4) Wenn besondere Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen und schriftlich nachgewiesen werden, können Arbeitgeber von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe vollständig oder teilweise befreit werden. Der Antrag ist an die Berliner Ausbildungskasse gemäß § 3 zu richten. Besondere Umstände des Einzelfalls sind insbesondere dann gegeben, wenn die Höhe des zu leistenden Abgabebetrags für den betreffenden Arbeitgeber unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine unzumutbare Härte darstellen würde oder sie die Zielsetzung dieses Gesetzes auf anderem Wege erreichen.

(5) Arbeitgeber, die gemäß der Absätze 2 und 3 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind oder gemäß der Absätze 3 und 4 von der Entrichtung der Berufsausbildungssicherungsabgabe befreit worden sind, können den Ausbildungskostenausgleich gemäß § 7 nicht in Anspruch nehmen. Arbeitgeber, für die tarifvertragliche oder gesetzliche Regelungen im Sinne von Absatz 1 gelten, können am Verfahren des Ausbildungsförderungs fonds teilnehmen mit der Maßgabe, dass eine Inanspruchnahme des Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7 ausschließlich für die in § 2 Absatz 3 genannten Ausbildungsverhältnisse erfolgen kann. Eine Doppelförderung von Ausbildungsverhältnissen nach Regelungen im Sinne von Absatz 1 und nach den Maßgaben dieses Gesetzes ist ausgeschlossen.

§ 9

Verordnungsermächtigung

Die für Arbeit zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. die Höhe der Berufsausbildungssicherungsabgabe gemäß § 6,
2. die Höhe des Ausbildungskostenausgleichs gemäß § 7,
3. das Verfahren zur Festsetzung und Erhebung der Berufsausbildungssicherungsabgabe,
4. das Verfahren zur Zuweisung des Ausbildungskostenausgleichs,
5. die von den Arbeitgebern gemäß § 5 zu übermittelnden Daten und
6. die Errichtung und die Zuständigkeit der Berliner Ausbildungskasse.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die nach § 5 zu erteilenden Auskünfte nicht, nicht vollständig oder unrichtig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße im Rahmen einer Angemessenheitsgröße nach Firmengröße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Die Berliner Ausbildungskasse verfolgt und ahndet Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1. Die Geldbußen fließen dem Ausbildungsförderungs fonds zu.

§ 11

Evaluierung

Die Vorschriften dieses Gesetzes und die Erforderlichkeit der Berufsausbildungssicherungsabgabe werden nach Anhörung des Beirats von der für Arbeit zuständigen Senatsverwaltung im Jahre 2029 und im Anschluss alle vier Jahre überprüft. Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus über das Ergebnis der Überprüfung, insbesondere über einen erforderlichen Änderungsbedarf.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Berliner Ausbildungskasse darf personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und nach der gemäß § 9 erlassenen Rechtsverordnungen, insbesondere für Zwecke der Vorgangsbearbeitung, erforderlich ist.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) § 5 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(3) §§ 6 und 7 treten am 1. Januar 2028 in Kraft.

§ 14

Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt außer Kraft, wenn das Abgeordnetenhaus feststellt, dass zweitausend zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse im Land Berlin gemessen am Basisjahr 2023 dauerhaft geschaffen wurden; zusätzliche Ausbildungsverhältnisse sind dauerhaft geschaffen, wenn sie in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren ent- und bestehen. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu geben.

Berlin, den 1. April 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Kai Wegner

